

BVGer C-4859/2007 vom 30. Januar 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4859_2007

FR: TAF C-4859/2007 du 30 janvier 2008

IT: TAF C-4859/2007 del 30 gennaio 2008

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor.

E. 1.3

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert.

E. 1.5

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG und Art. 52 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK dem Beschwerdeführer zu Recht die Aufnahme in die freiwillige Versicherung verweigert hat.

E. 2.1

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt unter dem Titel "Freiwillige Versicherung", dass Schweizer Bürger der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

E. 2.2

Laut den Angaben der Einwohnerkontrolle Z._____ zog der Beschwerdeführer im Dezember 1999 von der Schweiz nach Argentinien. Von diesem Moment an war er somit nicht mehr obligatorisch versichert. Im April 2000 nahm er gemäss den Angaben seines damaligen Arbeitgebers die Arbeitstätigkeit bei der H._____ AG in R._____ wieder auf und war damit wieder obligatorisch versichert.

E. 2.3

Im relevanten fünfjährigen Zeitraum von Dezember 1999 bis Dezember 2004 weist der Beschwerdeführer somit eine dreimonatige Lücke in der Versicherungszeit auf. Die Voraussetzung von Art. 2 Abs. 1 AHVG, dessen Wortlaut keinen Spielraum für eine andere Auslegung belässt, ist deshalb nicht erfüllt.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer belegt seine Behauptung, die SAK habe ihm auf telefonische Anfrage hin im Oktober 2004 bestätigt, mit seiner (freiwilligen) Altersversicherung sei alles in Ordnung, nicht weiter. Selbst wenn ihm die SAK eine solche Auskunft erteilt haben sollte, indizierte dies keinen Anspruch auf Aufnahme in die freiwillige Versicherung: Soweit er damit nämlich eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben durch die auskunfterteilende Behörde geltend machen will, ist dies insofern nicht stichhaltig, als er auf der Basis dieser Auskunft vom Oktober 2004 gar keine (schadenskausalen) Dispositionen (vgl. nur BGE 119 V 307 E. 3a, 118 Ia 254 E. 4b, 118 V 76 E. 7, 117 Ia 287 E. 2b) mehr hätte treffen können, betrifft doch seine Versicherungslücke den Zeitraum von Januar bis zum April 2000.

E. 2.5

Die Beschwerde gegen die Einspracheverfügung vom 25. Oktober 2005 ist daher abzuweisen.

E. 3

Das Verfahren ist für die Parteien (nunmehr) kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.